

FRANK M. AUSBÜTTEL, *Der Senat von Rom. Politische Kontinuität und Wandel in der Zeit von 235 bis 757 (Millennium-Studien 113)*. Berlin: De Gruyter 2025. 262 S. – ISBN 978-3-11-135548-1 (€ 119.95)

• NIKOLAS HÄCHLER, Institut für Geschichte, Universität Würzburg
(nikolas.haechler@uni-wuerzburg.de)

Die Geschichte des stadtrömischen Senats in der Spätantike stößt in der althistorischen und frühbyzantinischen Forschung aktuell auf großes Interesse.¹ Auch die vorliegende Publikation von FRANK M. AUSBÜTTEL (A.) achtet auf die Geschichte des Gremiums vom 3.–8. Jh. n. Chr. und verbindet dazu Erkenntnisse spätantiker, frühmittelalterlicher und frühbyzantinischer Quellenstudien. Hierbei geht es dem Verfasser nicht so sehr um das Erscheinungsbild und das Auftreten von Senatoren, sondern darum, im Senat „ein dauerhaftes politisches Gremium“ zu erkennen, „dessen Mitglieder nach bestimmten Verfahren gewählt und ernannt wurden, das nach festen Regeln tagte und bestimmte Aufgaben und Funktionen in der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf durchaus unterschiedlichen Ebenen erfüllte.“ (S. 4). Im Unterschied zu früheren Untersuchungen betont A. in seiner Einleitung (S. 1–5), dass der spätrömische Senat ab 235 aus unterschiedlichen Gründen zwar kontinuierlich an Bedeutung verlor, dabei aber nie völlig in der politischen Bedeutungslosigkeit verschwand.

In Kap. 2 (Aufnahme und Zusammensetzung der Mitglieder, S. 6–20) stellt A. fest, dass in der Spätantike zwei Möglichkeiten existierten, unter die Senatoren aufgenommen zu werden, namentlich über die Bekleidung einer senatorischen Magistratur oder über eine kaiserliche *adlectio*. Bei der Berufung von Senatoren wirkten Senat und Kaiser, nach 476 auch germanische Heerführer, oftmals zusammen. Die Zahl der Magistraturen verringerte sich seit dem 4. Jh. auf jene des Quästors, Prätors und Konsuls. Obschon die Bekleidung entsprechender Funktion weiterhin prestigeträchtig blieb und insbesondere im Falle des ordentlichen Konsulats bis zur Abschaffung

1. Siehe beispielsweise MURIEL MOSER, *Emperor and Senators in the Reign of Constantius II. Maintaining Imperial Rule Between Rome and Constantinople in the Fourth Century AD*. Cambridge 2018; ILSE ROLLÉ DITZLER, *Der Senat und seine Kaiser im spätantiken Rom. Eine kulturhistorische Annäherung (Spätantike – Frühes Christentum – Byzanz. Unterreihe B: Studien und Perspektiven 47)*. Wiesbaden: 2020. MICHELE R. SALZMAN, *The Falls of Rome. Crises, Resilience, and Resurgence in Late Antiquity*. Cambridge 2021.

der Stellung 541 besondere Nähe zum Kaiser ausdrückte, waren mit ihnen kaum mehr wirkliche Kompetenzen verbunden. Amtsträger hatten lediglich punktuell Aufgaben in der Ziviladministration, der Rechtsprechung sowie in der Herrschaftsrepräsentation insbesondere bei der Ausrichtung öffentlicher Spiele zu erfüllen.

Kap. 3. (Organisation und Verwaltung, S. 21–36) konstatiert, dass sich der Senat, dessen exakte Größe in spätrömischer Zeit nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist, nach wie vor zweimal pro Monat, an den Kalenden und Iden, traf. Abweichungen dieser Regelungen dokumentiert A. minutiös in tabellarischer Form (S. 22–24). Tagungsort war die *curia Iulia*, die nach einem Brand Ende des 3. Jh.s. unter Diokletian erneuert wurde. Daneben traf sich das Senatsgremium vereinzelt andernorts, beispielsweise in der *aedes Concordiae*, der *aedes Castoris* oder in der *curia Pompiliana*. Weiterhin wichtig blieben die heute nur noch selten erhaltenen Senatsprotokolle (*gesta senatus Romanorum*). Auch die Identität des Personals, welches für die Verschriftlichung und Verbreitung entsprechender Dokumente verantwortlich zeichnete, bleibt mehrheitlich unbekannt. In Senatsversammlungen selbst traten Kaiser, Konsuln, Stadtpräfekten sowie *principes senatus* prominent in Erscheinung. Über Einzelanträge wurde über allgemeine Akklamationen, *discessiones* oder Einzelauforderungen abgestimmt.

Von „Formen der Kommunikation“ handelt Kap. 4 (S. 37–52). Senatoren interagierten dabei regelmäßig mit Teilen der Reichsbevölkerung, ihren Standesgenossen und mit dem kaiserlichen Hof (S. 37). Der Kaiser informierte den Senat entweder mittels Sendschreiben (*orationes*, *litterae epistulae*, *rescriptae* oder *constitutiones*) und Gesandtschaften oder persönlich, wobei seine Anwesenheit in der Hauptstadt einem spezifischen Protokoll folgte. Dem Senat kam im Austausch mit dem Kaiser beratende Funktion zu. In erster Linie informierten die Stadtpräfekten mit ihren Büros über die definitive Wahl neuer Senatsmitglieder, designierte Magistrate, imperiale Gesetzesvorhaben und Senatsprotokolle. War der Herrscher nicht in Rom, nahm der Senat mit diesem über Gesandte Kontakt auf, so etwa bei Kaiserakklamationen, Konsulatswahlen, Verlängerungen der *tribunica potestas*, im Fall der Verleihung imperialer Ehrungen sowie bei Geburtstagen oder Jubiläen. In außerordentlichen Fällen entsandte der Senat aus Eigeninitiative Delegationen zum Kaiser oder sogar zu auswärtigen Völkerschaften.

Das „Verhältnis zu den Religionen“ thematisiert A. in Kap. 5 (S. 53–69). Mit Blick auf pagane Religionen stellt der Autor fest, dass der Senat des 3. und 4. Jh.s. keine eigenständige Religionspolitik verfolgte, obschon einige seiner Mitglieder Priesterämter bekleideten. Seine vereinzelt fassbaren Aktivitäten beschränkten sich auf ordnungspolitische Maßnahmen. Im Laufe des 4. Jh.s. nahmen Spannungen zwischen Heiden und Christen innerhalb des Senatorenstandes allerdings zu.² Während Konstantin I. und seine Nachfolger bewusst in innerkirchliche und sogar theologische Streitfragen eingriffen, hielt sich der Senat in derartigen Angelegenheiten mehrheitlich zurück. Senatoren waren aber bei Bischofswahlen sehr aktiv, deren Bedeutung im 5. Jh. zunahm. Besonders deutlich werden entsprechende Spannungen beim Laurentianischen Schisma von 498 bis 506, bei dem die Senatorenschaft in sich gespalten war.

Kap. 6 (Aufgaben und Kompetenzen, S. 70–110) unterstreicht die Rolle des Senats innerhalb imperialer Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen. Obschon der Armee bei der Kaiserwahl in der Spätantike die entscheidende Rolle zukam, blieb die Senatsversammlung für die Legitimation kaiserlicher Herrschaftsansprüche bedeutsam. Noch wichtiger erscheint sie A. hinsichtlich des Umgangs mit der Erinnerung an einzelne Herrscher, etwa in Form von Divinisierungen verstorbener Regenten. Eine weitere wichtige Aufgabe bestand in der strategischen Ehrung exemplarischer Persönlichkeiten aus dem Senatorenstand. Innenpolitische Entscheidungen zur Wahrung der staatlichen Ordnung durch den Senat sind punktuell in Krisenzeiten dokumentiert, so etwa 238 beim Marsch von Maximinus Thrax auf Rom oder 395/396 während einer Getreideknappheit. Kommunale Aufgaben im Bereich der inneren Ordnung sowie bei Bauvorhaben wurden schließlich primär zwischen dem Kaiser und dem Stadtpräfekten koordiniert. Von schwindender Bedeutung war der Senat aufgrund faktischer Entwicklungen im Bereich der Außenpolitik, allgemein in militärischen Angelegenheiten sowie im Bereich der Münzprägung. Während *senatus consulta* keine wirklich bindende Kraft mehr entfalteten, stimmte der Senat Gesetzsammlungen allerdings weiterhin formal zu.

Mit senatorischer „Gerichtsbarkeit“ befasst sich Kap. 7 (S. 111–124). A. stellt fest, dass das Gremium seine jurisdiktionalen Kompetenzen auch in der Spätantike bei Hochverratsprozessen beibehielt. Ein bekanntes Beispiel

2. Siehe dazu THEA KRAUS, Prudentius' Contra Symmachum, Vergil und Rom. Ein historisch-philologischer Beitrag zur Auseinandersetzung zwischen Christen und Heiden am Ende des 4. Jh. n. Chr. Wiesbaden 2022.

ist der Prozess gegen den Philosophen Boëthius. Senatoren entschieden zudem über Appelle, die von den Gerichten der sogenannten *magni iudices* zu ihnen gelangten. „Kooperation mit der Volksversammlung“ behandelt Kap. 8 (S. 121–124). Obschon der *populus romanus* selbst nicht institutionell organisiert war, wurde er gemäß A. formal durchaus in politische Entscheidungen eingebunden. So beteiligte er sich an Ehrungen für Senatoren und an der Genehmigung von Gesandtschaften. Umgekehrt informierte der Senat den *populus* über politische Entscheidungen.

Im Rahmen einer detaillierten Ereignisgeschichte erläutert der Autor sodann das „Verhältnis zu den Gotenkönigen“ in Kap. 9 (S. 125–135). Die westgotischen Machthaber Italiens wurden vom Senat akzeptiert und in ihren machtpolitischen Bestrebungen unterstützt. Tatsächlich benötigten die Entscheidungsträger den Senat, um sich an der Macht zu halten, was sich beim Machtwechsel von Odoaker zu Theoderich I. deutlich zeigt. Freilich verschlechterte sich das Verhältnis zwischen den westgotischen Herrschern und dem Senat während der Gotenkriege ab 540. Den Vertrauensverlust bezahlten vielen Senatoren mit ihrem Leben. Nach dem Krieg versuchte Justinian I. mit seiner *pragmatica sanctio* frühere Zustände wiederherzustellen. Der Senat erlangte jedoch nicht mehr seine alte Machtposition. Ein wichtiger Grund hierfür waren die Langobarden, die 568 auf die italische Halbinsel eingewandert waren und dort ihre Herrschaft ausbauten.

Die Gründung von Konstantinopel ging mit der Konstituierung eines eigenen Rats, einer βουλή, einher, die sich im Laufe der Zeit zu einem eigenständigen Senat im Osten des Reiches etablierte, wie A. in Kap. 10 (Der Senat von Constantinopel, S. 136–145) ausführt. Wie in Rom beriet die Senatsversammlung den Kaiser zusammen mit dessen *consistorium* bei Gesetzen sowie bei politischen und militärischen Angelegenheiten. Dabei blieb er stets vom Kaiser Ostroms abhängig.

„Das angebliche Ende des Senats“ behandelt Kap. 11 (S. 146–152), dem sich das differenzierende Fazit der Untersuchung anschließt (S. 153–156). Obschon einige Indikatoren auf einen Bedeutungsverlust des Senatsgremiums hindeuten, darunter beispielhaft die Umwandlung der *curia Iulia* in eine Kirche unter Papst Honorius I., hatte der Senat aus Sicht von A. weiterhin einiges politisches Gewicht. So suchte das Gremium bereits seit Gregor dem Großen vermehrt die Zusammenarbeit mit den Päpsten. Des Weiteren blieb Rom trotz aller politischen, militärischen und ökonomischen Veränderungen bis ins 8. Jh. hinein eine Stadt, in der eine relativ große Bevölkerung lebte und die aufgrund ökonomischer Verbindungen

sowie wegen Pilgerströmen überregionale Bedeutung beibehielt. Die Stadtbewohner benötigen auch aus diesem Grund ein Gremium, in welchem sie sich über kommunalpolitische Probleme austauschen und gegenseitig informieren konnten und das Kontakt zu Befehlshabern und Bischöfen aufzunehmen vermochte. Die Erben der spätrömischen Senatsversammlung fungierten damit weiterhin als Sprachrohr des *populus romanus*. Die reichhaltige Studie wird durch eine Reihe umfassender Anhänge (S. 157–237: A. Kaiserproklamationen und Ehrungen von Kaisern, B. Ehrungen von Senatoren, C. Gesandtschaften, Schreiben an den Senat, D. Beschlüsse und Schreiben des Senats, E. Romaufenthalte römischer Kaiser in der Zeit von 235–663, F. Briefwechsel zwischen Anastasius I. und dem Senat von Rom 516, G. Das Schisma von 530 und der letzte bekannte Senatsbeschluss, H. Die Verhandlungen zwischen Papst Gregor III. und Karl Martell 739/740), ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis (S. 238; S. 239–254) sowie ein Register (S. 255–262) beschlossen.

A. legt mit seiner Untersuchung eine detailreiche und zugleich zugängliche Beschreibung des stadtrömischen Senats in der Spätantike vor, die sich durch eine angenehme Leserführung und eine kenntnisreiche Auswahl des Quellenmaterials sowie der relevanten Forschungsliteratur auszeichnet. Besonders hervorzuheben sind Kap. 5 und Kap. 9, in denen A. spannende Akzente zur Beurteilung der Rolle des Senats in spätrömischer Zeit setzt, während Kap. 2–3 mehrheitlich frühere Tendenzen der Forschung aufgreifen, zusammenfassen und fortführen. Bemerkenswert ist ferner die Schlussfolgerung in Kap. 11, gemäß welcher der stadtrömische Senat auch im 7. und 8. Jh. ein zumindest für die Bewohner Roms wichtiges politisches Gefäß blieb. Ob diese frühmittelalterliche Versammlung damit tatsächlich noch mit dem Gremium der Spätantike vergleichbar ist oder nicht doch ein größerer Bruch zwischen beiden Institutionen zu postulieren ist, werden weitere Forschungsarbeiten zum Thema zeigen müssen. Für weiterführende Untersuchungen wird es zudem wichtig werden, die Rolle des Senatsgremiums als Akzeptanzorgan kaiserlicher Herrschaft auch im Kontext aktueller theoretischer Debatten rund um monarchisches Selbstverständnis und sich wandelnde politische Formen des spätrömischen Staatswesens weiter auszuloten. Des Weiteren sind die konkreten Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen gerade auch im Bereich der Organisation und Dokumentation von Senatstreffen sowie deren Bedeutung für den kaiserlichen Hof eingehend zu behandeln. Die vorliegende Untersuchung stellt dabei gerade auch vor dem Hintergrund des umfangreichen zusammengetragenen Materials und der reichhaltigen Anhänge sowie mit Blick auf die in Kap. 5

und Kap. 9 vorgestellten originellen Perspektiven eine wertvolle Grundlage dar, die künftige Arbeiten zum spätrömischen Senat mit Gewinn nutzen werden.

Keywords

Senat; Rom